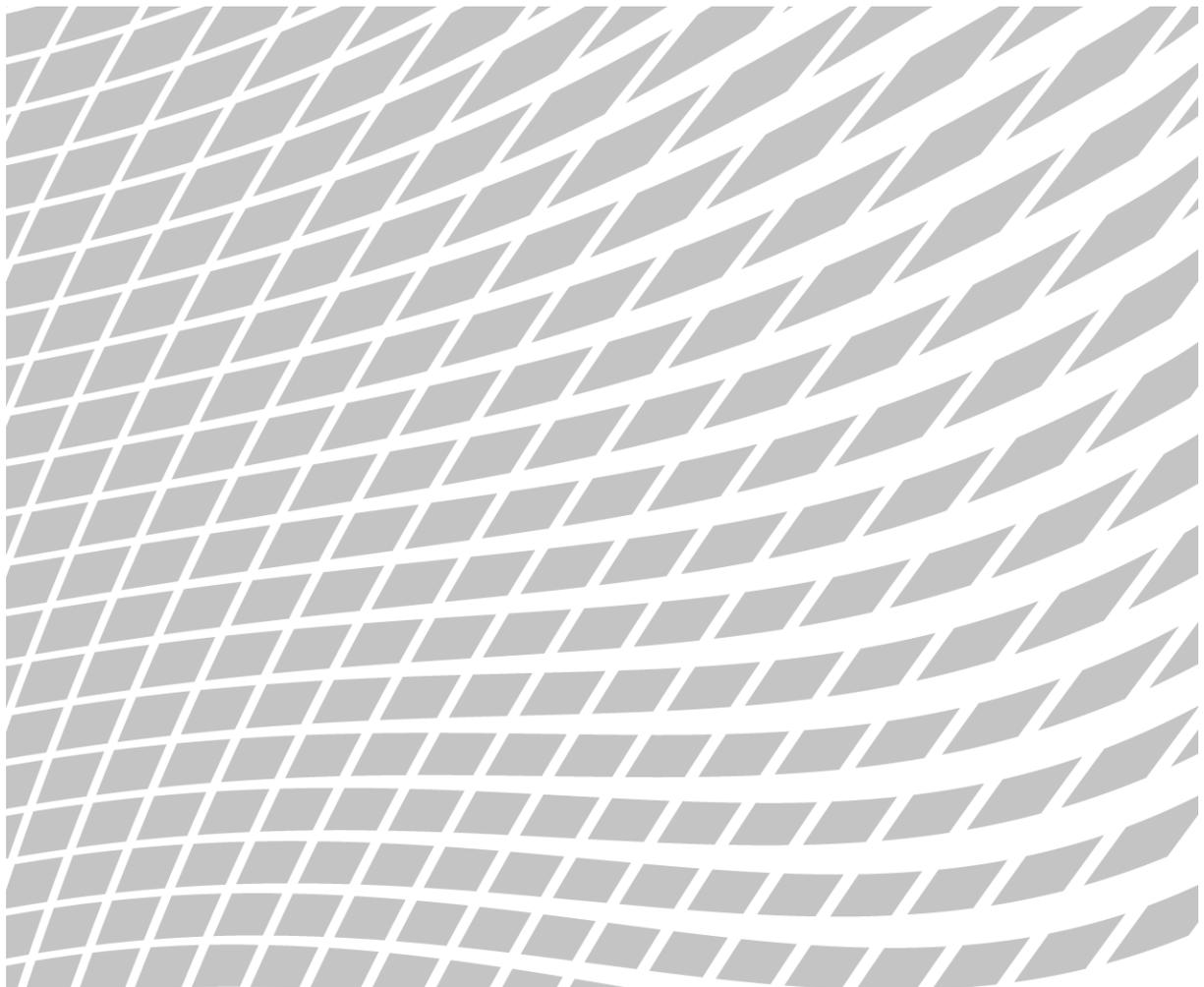


18. Juni 2010

Diskussionspapier

Anpassung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 und Einführung einer Leverage Ratio



Diskussionspapier

zur Anpassung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2¹ und zur Einführung einer Leverage Ratio

1 Kernpunkte

- Um die Stabilität und den guten Ruf des Finanzplatzes Schweiz zu stärken, schöpft die FINMA die gemäss Art. 34 ERV vorhandenen Möglichkeiten aus und wendet neu einen differenzierten, risikoorientierten Ansatz für zusätzliche Eigenmittel unter Säule 2 an.
- Die bestehende Praxis des pauschalen 20%-Puffers für alle Banken (ausser den beiden Grossbanken) soll durch ein umfassendes Eigenmittel-Regime abgelöst werden, das den zum Teil erheblichen Unterschieden zwischen den Instituten und der Notwendigkeit der antizyklischen Bildung eines Puffers in guten Zeiten Rechnung trägt.
- Die Höhe der zusätzlichen Eigenmittel unter Säule 2 wird inskünftig aufgrund einer Kategorisierung der Institute nach objektiven Kriterien, welche Grösse, Komplexität und Geschäftsaktivitäten widerspiegeln, differenziert und degressiv bestimmt.
- Die FINMA stellt allen Beaufsichtigten und interessierten Kreisen das vorliegende Diskussionspapier auf dem Weg einer Mitteilung zu und eröffnet damit den Dialog mit der Industrie. Für die zweite Jahreshälfte 2010 ist geplant, ein Rundschreiben betreffend die zukünftigen Säule 2-Anforderungen zu erarbeiten und eine Anhörung durchzuführen.
- Mit der Einführung weiterer Anforderungen unter Säule 2, insbesondere zur Qualität der Eigenmittel und zur Leverage Ratio, soll vorerst zugewartet werden, um die Vorgaben der sich in Revision befindlichen Prinzipien des Basler Bankenausschusses bei der Umsetzung berücksichtigen zu können. Die FINMA behält sich indes vor, Regelungen vorzeitig in Kraft zu setzen, wenn es die Verhältnisse erfordern.

¹ Gemäss Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV) SR 952.03.

2 Ausgangslage und Gegenstand

In der bisherigen Aufsichtspraxis der FINMA wurde von allen Bankinstituten ein Eigenmittelüberschuss unter der Säule 2 in der Höhe von 20% der Mindestanforderungen gemäss Säule 1 nach Basel II erwartet. Nur für die beiden Grossbanken wurde ein strengeres Regime angewendet, das als Reaktion auf die Finanzkrise gegen Ende 2008 weiter verschärft wurde, indem der erwartete Eigenmittelüberschuss auf 100% erhöht und zusätzlich eine minimale Leverage Ratio eingeführt wurde. Zu Beginn 2010 wurde für die beiden Grossbanken zudem ein neues Liquiditätsregime eingeführt.

Gemäss Zwischenbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen vom 22. April 2010 kann das eingangs dargestellte, seit 2008 geltende Eigenmittel-Regime im Rahmen der Too big too fail („TBTF“)-Anforderungen noch Verschärfungen erfahren. Das vorliegende Diskussionspapier ist indes auf den übrigen Bankensektor (mit Ausnahme der Grossbanken) ausgelegt. TBTF-Anforderungen stehen somit hier nicht im Zentrum, können aber für einzelne Institute zusätzliche Auswirkungen haben.

Gemäss Art. 34 ERV² haben die Banken unter der Säule 2 zusätzliche Eigenmittel zu halten, um den in den Mindestanforderungen unter Säule 1 nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und um die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen. Die bestehende Praxis des pauschalen 20%-Puffers für alle Banken (ausser den beiden Grossbanken) soll nun durch ein umfassendes Eigenmittel-Regime abgelöst werden, das es ermöglicht, die Anforderungen an die Eigenmittelüberschüsse unter der Säule 2 nach objektiven Faktoren, welche die Grösse, Komplexität und die Geschäftsaktivitäten eines Finanzinstituts widerspiegeln, zu differenzieren. Entsprechend einer durch die FINMA vorgenommenen Risikoeinschätzung sollen grössere und komplexere Institute in Zukunft mehr zusätzliche Eigenmittel unter der Säule 2 halten als kleinere und weniger komplexe Institute, da sie - proportional - einen grösseren Anteil am Säule 2 Risiko haben.

Neben der Differenzierung der Eigenmittel-Anforderungen unter der Säule 2 wird weiter beabsichtigt, für alle Institute Anforderungen in Bezug auf die Leverage Ratio einzuführen. Hierbei sollen die bereits eingeführten Anforderungen für die beiden Grossbanken sowie die laufenden Regulierungsbemühungen des Basler Ausschusses berücksichtigt werden.

Nicht Gegenstand dieses Diskussionspapiers bildet hingegen die beabsichtigte Anpassung der Liquiditätsvorschriften. Die schweizerischen Liquiditätsvorschriften, wie sie in der Ban-

² Mit Art. 34 ERV ist der in Basel II verankerte Grundsatz der „zusätzlichen Eigenmittel“ ins schweizerische Recht übernommen worden.

kenverordnung verankert sind, stammen aus dem Jahr 1988. Für die beiden Grossbanken wurden im April 2010 neue Vorschriften eingeführt – nicht jedoch für die übrigen Banken. Dies soll rasch nachgeholt werden, da die gegenwärtigen Vorschriften auch für kleine und mittlere Banken nicht mehr genügend sind. Die FINMA ist in den laufenden, intensiven Regulierungsbestrebungen des Basler Ausschusses zur Liquidität stark involviert und wird die Schweizer Regulierung abgestimmt auf die internationale Entwicklung anpassen.

3 Ziele des Diskussionspapiers

Das Hauptziel des vorliegenden Diskussionspapiers besteht darin, allen betroffenen Banken die Entwicklung und die beabsichtigte Erweiterung der Praxis zur Kenntnis zu bringen sowie Rahmen und Funktionsweise des neuen Konzepts eines differenzierten Säule-2-Puffers zu erläutern. Das Diskussionspapier ist wie folgt aufgebaut: In Kapitel 4 wird das neue Regime der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 vorgestellt, Kapitel 5 diskutiert die Einführung einer Leverage Ratio und Kapitel 6 äussert sich zum weiteren Vorgehen.

4 Eigenmittelzuschläge unter der Säule 2

4.1 Einleitung

Der Ausgestaltung des Schemas der Eigenmittel-Anforderungen unter der Säule 2 liegen die folgenden Überlegungen zugrunde:

Kohärenz

Das neue Regime der Eigenmittelzuschläge unter der Säule 2 soll kohärent zu bestehenden und absehbaren Eckwerten ausgestaltet werden. So sollen sich die Säule-2-Anforderungen verhältnismässig, konsistent und ergänzend in Bezug auf die Säule-1-Anforderungen verhalten. Die Anforderungen an den Eigenmittelüberschuss sollen zudem in einem gewissen Rahmen auch auf die Risikostruktur der Institute abgestimmt sein, und zwar in dem Sinne, dass grosse und komplexe Institute überproportional hohe Risiken aufweisen, welche im Rahmen von Säule 2 zu decken sind. Schliesslich sind absehbare Entwicklungen im Rahmen der laufenden Verstärkung der internationalen Eigenmittelvorschriften („Basel III“) zu berücksichtigen.

Stabilität

Die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen an ein Institut sollen mittel- bis langfristig möglichst stabil bleiben. Aufschläge beim Vorliegen besonderer Risiken, die über die Eigenmittelzielgrösse hinausgehen, müssen jedoch jederzeit möglich bleiben.

Vorhersehbarkeit und Nachvollziehbarkeit

Die Höhe der zusätzlichen Eigenmittel werden mit Hilfe von einfachen und objektiv überprüfbaren Kriterien festgesetzt. Sie sind damit vorhersehbar und nachvollziehbar und garantieren eine Gleichbehandlung von als gleichartig eingestuftem Instituten und eine Differenzierung zwischen Instituten, die als unterschiedlich eingestuft werden.

Antizyklische Ausgestaltung

In guten konjunkturellen Zeiten sollen die Banken komfortable Eigenmittelüberschüsse bilden, die in weniger guten Zeiten zum Auffangen von Verlusten verwendet werden können, ohne die normale Geschäftstätigkeit zu beeinträchtigen. So sind die Voraussetzungen erfüllt, dass die Banken selbst in weniger guten Zeiten fortfahren können, den Markt mit notwendigen Krediten zu versorgen und somit systemstabilisierend wirken und nicht zu einer weiteren Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Situation beitragen. Dies erfordert eine antizyklische Ausgestaltung der Säule-2-Eigenmittelzuschläge.

4.2 Kategorisierung der Institute

Das neue Regime der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen unter der Säule 2 soll nach quantitativen Kriterien, welche sich auf Grösse, Geschäftsmodell und Risikoprofil der Banken beziehen, differenziert werden. Um ein auf alle Banken einfach und nachvollziehbar anwendbares Regime zu definieren, hat sich die FINMA auf die Auswahl der folgenden vier objektiven Kriterien festgelegt: Bilanzsumme, verwaltete Vermögen (gemäss Tabelle Q, inkl. Doppelzählungen), privilegierte Einlagen und erforderliche Eigenmittel (gemäss Säule 1). Die Bilanzsumme steht für die Grösse, welche „per se“ Risiko und Komplexität bedeutet, die privilegierten Einlagen stehen für mögliche Risiken der Einleger, der Umfang der verwalteten Vermögen sagt etwas über Reputationsrisiken aus und mit Hilfe der erforderlichen Eigenmittel lassen sich Risikostruktur und –profil einschätzen. Diese einfachen Kriterien haben sich als gute Indikatoren zur wirksamen und risikoorientierten Kategorisierung und Beaufsichtigung unterschiedlicher Institute erwiesen.

Aufgrund dieser Kriterien werden zukünftig alle beaufsichtigten Institute in 5 Kategorien eingeteilt, wobei Kategorie 1 die grössten und komplexesten und Kategorie 5 die kleinsten Marktteilnehmer umfasst. Die detaillierte Zuteilung der Institute in Abhängigkeit der Wertebereiche für die 4 Kriterien ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Kategorisierung der Institute

	Anzahl Institute	Kriterien ³ (in CHF Milliarden)
Kategorie 1 ⁴	2	Bilanzsumme \geq 500 Verwaltete Vermögen \geq 1000 Privilegierte Einlagen \geq 30 Erforderliche Eigenmittel \geq 20
Kategorie 2	2	Bilanzsumme \geq 100 Verwaltete Vermögen \geq 500 Privilegierte Einlagen \geq 20 Erforderliche Eigenmittel \geq 2
Kategorie 3	ca. 25	Bilanzsumme \geq 15 Verwaltete Vermögen \geq 20 Privilegierte Einlagen \geq 0.5 Erforderliche Eigenmittel \geq 0.25
Kategorie 4	ca. 70	Bilanzsumme \geq 1 Verwaltete Vermögen \geq 2 Privilegierte Einlagen \geq 0.1 Erforderliche Eigenmittel \geq 0.05
Kategorie 5	ca. 290	Bilanzsumme $<$ 1 Verwaltete Vermögen $<$ 2 Privilegierte Einlagen $<$ 0.1 Erforderliche Eigenmittel $<$ 0.05

³ Mindestens 3 Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein.

⁴ In dieser Tabelle wird Kategorie 1 ausschliesslich zu Vergleichszwecken dargestellt.

4.3 Festlegung von Bandbreiten für die Eigenmittelzuschläge

4.3.1 Grundsätze

Antizyklische Ausgestaltung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen

Eine antizyklische Ausgestaltung der Anforderungen an die Eigenmittelüberschüsse unter der Säule 2 erfordert die Einführung von *Bandbreiten*. Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Wirkungsweise solcher Bandbreiten an Hand des Beispiels der Grossbanken dar, gelten aber sinngemäss auch für die übrigen Banken.

Gegen Ende 2008 ist ein institutsspezifisches Eigenmittelregime für die Schweizer Grossbanken eingeführt worden, in welchem sich die Erfordernisse für die Eigenmittelüberschüsse unter der Säule 2 in einer Bandbreite zwischen 50% und 100% über den Mindestanforderungen nach Säule 1 von Basel II bewegen. Dieser Spielraum wurde eingeführt, damit die Massnahme ihre stabilisierende Wirkung entfalten und gleichzeitig antizyklisch wirken konnte. Die Grossbanken sollen in guten Zeiten die Eigenmittel bis zu einer Zielgrösse von 200% (100% Säule 1, 100% Säule 2) aufbauen. Die so erzielten Puffer stehen ihnen in Krisenzeiten zur Verfügung und können bis zu einer unteren Schranke von 150% aufgebraucht werden. Innerhalb des Bandes zwischen 200% und 150% hat die Unterschreitung der Zielgrösse eine entsprechend abgestimmte Intensivierung der Aufsichtstätigkeit zur Folge und wird von Massnahmen begleitet, um die Zielgrösse innert nützlicher Frist wieder zu erreichen. Unterschreitet die Bank die untere Schranke von 150%, ergreift die Aufsichtsbehörde die erforderliche Massnahmen mit dem Ziel, dass die 150% Schwelle umgehend wieder überschritten wird.

Bandbreiten

Das Konzept der antizyklischen Ausgestaltung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 soll nun auf die ganze Bankenpopulation umgesetzt werden, wobei - wie weiter unten dargestellt - die *Eigenmittel-Anforderungen in guten Zeiten* und die *Interventionsstufe* nach den 5 Bankenkategorien unterschieden werden.

Gute Zeiten

Der Begriff „gute Zeiten“ ist nicht präzise definiert. Es wird aber von einer solchen Situation ausgegangen, wenn ein beaufsichtigtes Institut verlässlich über einen Zeitraum von mehr als zwei Geschäftsjahren Gewinne (inklusive Interimsresultate) erzielt, welche im Rahmen branchenüblicher, Zyklus-unabhängiger Grössenordnungen liegen.

4.3.2 Auswirkungen

Unterschreitung der Eigenmittel-Anforderungen

Unabhängig davon, ob die Zeiten „gut“ oder „schlecht“ sind, intensiviert die FINMA im Fall des Unterschreitens der Eigenmittel-Anforderungen ihre Aufsicht und ergreift gegebenenfalls geeignete Massnahmen. Die Situation wird mit der Bank in Kapitalplanungssitzungen erörtert, wobei die betroffene Bank der FINMA zuverlässig darlegen können muss, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum wieder ein adäquater Kapitalpuffer aufgebaut wird. Der dafür gewährte Zeitrahmen wird in „guten“ Zeiten relativ kurz bemessen sein. Erforderlichenfalls vereinbart die FINMA mit der Bank notwendige Massnahmen, die sich nach der Schwere der Unterschreitung und der Beurteilung der (Gesamt-)Situation richten. In erster Linie handelt es sich dabei um abgestufte Massnahmen zur Beschränkung der Verteilung von Erträgen, wie z.B. die Reduktion von Dividendenzahlungen, der Verzicht auf oder die Redimensionierung von Aktienrückkaufprogrammen oder die Reduzierung von Bonuszahlungen. Die Aufnahme neuen Kapitals kann eine Alternative zur internen Generierung von Kapital sein.

Wird die Eigenmittel-Zielgrösse bei Verschlechterung der bankenspezifischen oder systemweiten Situation unterschritten, hat die jeweilige Bank zunächst Flexibilität, die Verluste durch den Abbau des Kapitalpuffers zu absorbieren. Es wird ihr zu diesem Zweck auch mehr Zeit eingeräumt, als dies in „guten“ Zeiten der Fall ist. Diese Flexibilität ist erforderlich, um die erwünschte antizyklische und somit stabilisierende Wirkung zu entfalten, bei der während guten Zeiten vermehrt Eigenmittel aufgebaut werden, die in Krisenzeiten für das Auffangen von Verlusten zur Verfügung stehen.

Unterschreitung der Interventionsstufe

Wird die Interventionsstufe unterschritten, ordnet die FINMA die erforderlichen Massnahmen zur umgehenden Wiederherstellung einer erneuten Überschreitung der Eigenmittel-Zielgrösse an. Diese können beispielsweise in einem Verbot von Dividendenzahlungen oder in der Anordnung einer kurzfristig durchzuführenden Kapitalerhöhung liegen.

4.3.3 Bandbreiten in Abhängigkeit der Institutskategorie

Aus prudentieller Sicht erachtet es die FINMA als sachgerecht, die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 in graduell abnehmender Weise beginnend mit einem hohen Kapitalpuffer für die grössten und komplexesten Institute bis zu einem geringen – und gegenüber der bisherigen Praxis unverändertem – Kapitalpuffer für die kleinsten Marktteilnehmer (Kategorie 5) festzulegen. In Tabelle 2 sind die so ausgestalteten Bandbreiten für die Eigenmittelanforderungen unter Berücksichtigung der Säule 2 dargestellt.

Tabelle 2: Eigenmittelanforderungen in Abhängigkeit der Kategorisierung der Institute⁵

	<i>Eigenmittel- Anforderungen in guten Zeiten</i>	<i>Interventionsstufe</i>
Kategorie 1 ⁶	200%	150%
Kategorie 2	170%-180%	130%
Kategorie 3	150%-160%	125%
Kategorie 4	140%	120%
Kategorie 5	120%	120%

Die Eigenmittel-Anforderungen in „guten Zeiten“ und die Interventionsstufen ergeben sich durch die Addition der Mindestanforderung nach Säule 1 und eines Säule-2-Eigenmittelzuschlages entsprechend der Kategorie der beaufsichtigten Institute. Die Eigenmittel-Anforderungen in „guten Zeiten“ von 170% resp. 180% in der 2. Kategorie bzw. 150% resp. 160% in der 3. Kategorie ermöglichen eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Heterogenität der in diesen Kategorien zusammengefassten Institute.

Für Finanzgruppen gelten diese Eigenmittel-Anforderungen sowohl auf konsolidierter Stufe als grundsätzlich auch auf individueller Stufe für das Stammhaus der von der FINMA beaufsichtigten Gruppe oder Untergruppe.

4.4 Individuelle Verschärfung der Anforderungen

Eine institutsspezifische Verschärfung der individuellen Eigenmittel-Anforderungen in „guten Zeiten“ sowie der Höhe der Interventionsstufen ist dann möglich, wenn das Risikoprofil einer Bank gravierend von der typischen, der jeweiligen Kategorie zugrundeliegenden Risiko-Ausrichtung abweicht, d.h., wenn die generell oder pauschal festgelegten Eigenmittelziele offensichtlich die höheren eingegangenen Risiken nicht decken und von der FINMA als inadäquat beurteilt werden. Zusätzliche, institutsspezifische Eigenmittel-Anforderungen sind in der Regel als zeitlich beschränkte Massnahmen ausgestaltet. Diese Korrekturmöglichkeit

⁵ Für die Kategorien 1 und 2 gelten die Anforderungen vorbehaltlich der Schlussfolgerungen aus dem laufenden „Too Big to Fail“ Projekt.

⁶ In dieser Tabelle wird Kategorie 1 ausschliesslich zu Vergleichszwecken dargestellt.

garantiert für alle Kategorien die notwendige Flexibilität der FINMA für die Bestimmung des angemessenen Niveaus der Eigenmittelziele.

Weitere quantitative und strategische Kriterien für individuelle Verschärfungen von Eigenmittelanforderungen sind unter anderem:

- Verschiedene Dimensionen von Konzentrationsrisiken (in Bezug auf das Tätigkeitsfeld der jeweiligen Bank, Gegenparteikonzentrationen, Konzentrationen von Ausleihungen in einem spezifischen Wirtschaftssektor, einer Region oder Währung, etc.)
- Komplexität und Undurchsichtigkeit (Verschachtelung) der Struktur von Bankengruppen
- Risikomanagement (Risikopolitik, Qualität der Instrumente, Stresstesting, Abdeckung von Zinsrisiken, etc.)
- Refinanzierungs- und Liquiditätsrisiken

4.5 Auswirkungen auf die Beaufsichtigten

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass mit Ausnahme ganz grosser Institute das Schweizer Bankensystem insgesamt ausreichend kapitalisiert ist, was sich insbesondere in der jüngsten Finanzkrise bestätigt hat. Das erarbeitete Konzept bezweckt also nicht, das Gesamtniveau der Eigenmittel des betroffenen Teils des Finanzsystems zu erhöhen, sondern das bestehende Niveau zu unterstützen.

Gemäss aktuellen Auswertungen verfügt die grosse Mehrzahl der Institute bereits über eine Eigenmittelausstattung, welche die in diesem Papier verlangten Vorgaben erfüllt. Etwa 10 bis 20 Institute – vor allem aus den Kategorien 3 und 4 – müssten ihre Eigenmittelausstattung über noch zu vereinbarende Zeiträume⁷ verbessern, um den neuen Vorschriften zu genügen.

5 Einführung einer Leverage Ratio

Wie für die beiden Grossbanken bereits gegen Ende 2008 erfolgt, sollen auch für alle anderen Institute zukünftig als Ergänzung zum risikobasierten Eigenmittelerfordernis Minimalanforderungen bezüglich der Leverage Ratio eingeführt werden. Durch diese zusätzliche risi-

⁷ Es ist davon auszugehen, dass voraussichtlich eine Übergangsfrist bis Ende 2013 gewährt werden wird.

kouabhängige, nominale Messgrösse soll der mittels Fremdkapital finanzierte Bilanzteil klar begrenzt werden, indem minimale Werte für das Verhältnis zwischen Kernkapital und Bilanzsumme festgelegt werden. Um eine antizyklische Anwendung zu erlauben, wird die erwartete Zielgrösse in guten Zeiten über diesem Minimum liegen.

Eine einheitliche und gemäss differenzierten Kriterien festgelegte Leverage Ratio ist ein zusätzliches Sicherheitsventil zu den Eigenmittel-Anforderungen, welches mögliche Fehler bei der Festlegung der Eigenmittel-Zuschläge zu korrigieren vermag.

Zur Zeit ist die Einführung der Begrenzung der Leverage Ratio Gegenstand intensiver Arbeiten des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Die FINMA ist in diesen Regulierungsbestrebungen involviert und wird die Schweizer Regulierung abgestimmt auf die internationale Entwicklung ausgestalten. Sollte sich die Einführung der Regulierung auf internationaler Ebene unerwartet verzögern, wird die FINMA vorschlagen, eine angemessene Regulierung der Leverage Ratio für die Bankenpopulation in der Schweiz im Rahmen einer Revision der ERV vorzeitig einzuführen.

6 Weiteres Vorgehen

Wie eingangs erwähnt (vgl. Kapitel 3) besteht das Hauptziel des vorliegenden Diskussionspapiers darin, die betroffenen Institute frühzeitig über die Weiterentwicklung der Praxis der FINMA im Bereich der zusätzlichen Eigenmittel (Art. 34 ERV) zu informieren. Zusätzlich soll über den voraussichtlichen weiteren Prozess orientiert werden. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich angesichts der zentralen Bedeutung der zukünftigen Säule 2 Anforderungen für die beaufsichtigten Institute sowie das schweizerische Bankensystem (Systemstabilität).

Was den weiteren Prozess betrifft, ist beabsichtigt, in der zweiten Jahreshälfte 2010 den Entwurf eines Rundschreibens zu den zukünftigen Eigenmittel-Anforderungen gemäss Säule 2 in die Vernehmlassung zu geben und eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Das Inkrafttreten des Rundschreibens ist für die erste Jahreshälfte 2011 geplant. Das Rundschreiben bezweckt in erster Linie, die bisherige, auf Einzelfallentscheidungen und pauschalierten Eigenmittelzuschlägen beruhende Praxis in allgemein gültigen Grundsätzen festzuhalten, um dadurch (a) die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für die betroffenen Institute zu verbessern, (b) eine einheitliche und rechtsgleiche Anwendung zu gewährleisten und (c) Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Bei der Ausarbeitung des Rundschreibens werden die bereits bekannten und gesicherten Erkenntnisse aus der Überarbeitung der Vorschriften des Basler Bankenausschusses berücksichtigt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese (zukünft-

tigen) Vorschriften Minimalstandards darstellen, welche den nationalen Behörden ein weites Ermessen bei deren Umsetzung einräumen.

Gegenstand dieses Rundschreibens wird die Anpassung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 sein, wobei insbesondere folgende Punkte weitere Präzisierungen erfahren werden:

- Definition der Eigenmittelzielgrößen und der Interventionsstufen, sowie der Massnahmen, welche bei deren Unterschreitung zu treffen sind; Kriterien für institutsspezifische Verschärfungen der Eigenmittelanforderungen;
- Formelle Ausgestaltung der Entscheide der Aufsichtsbehörde in Bezug auf Eigenmittelzuschläge;
- Präzisierung der Rolle der Prüfgesellschaften im Bereich der Säule-2-Anforderungen.

Zudem werden in diesem Rundschreiben auch die Erwartungen der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die bankinternen Risiko- und Kapitalplanungsprozesse gemäss Säule 2 präzisiert.

Es ist geplant, Gespräche mit Beaufsichtigten und anderen interessierten Kreisen über das vorliegende Diskussionspapier durchzuführen. Erkenntnisse aus solchen Gesprächen können als informelle Rückmeldungen bei den weiteren Arbeiten berücksichtigt werden.